



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

donau.raum.weinviertel



Lfd. Nr. 1/2018

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 13. März 2018**

Beginn: 19:30Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Sitzungssaal der Marktgemeinde Harmannsdorf

Die Einladung erfolgte am 02.03.2018

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **HENDLER** Norbert, Mag.
Vizebürgermeister **KAMPLEITNER** Roman, Ing.

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR	EICHBERGER Martin	2. GfGR	HIRSCH Josef
3. GfGR	INFÜHR Anton	4. GfGR	LACKERMAYER Günther
5. GfGR	SALBRECHTER Jan, Ing.		
6. GR	BAUMHAUER Martin	7. GR	BEER Karin
8. GR		9. GR	BUNKA Ulrike Herta, Dr.
10. GR	FASCHING Wilfried	11. GR	FELTL Anita
12. GR	KNOLL Josef	13. GR	KRAUSE Hubert, Ing.
14. GR	LUMPE Gertrude	15. GR	NEBENFÜHR Anneliese
16. GR	NEBENFÜHR David	17. GR	
18. GR	PINK Thomas, Ing.	19. GR	ROSENKRANZ Barbara
20. GR	SCHUBERT Wolfgang, Dr.	21. GR	WANNERER Josef

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. **HARTL** Günter (Schriftführer)
3.

2. **17 Zuhörer**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. **BERTHOLD** Christine
3.

2. **PFALZ** Johann
4.

Vorsitzender: Bürgermeister **HENDLER** Norbert, Mag.

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.) Rechnungsabschluss 2017
- Top 4.) Beschluss über die 19. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Verordnung C
- Top 5.) Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ RUG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für alle Katastralgemeinden der Marktgemeinde Harmannsdorf
- Top 6.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für KFZ
- Top 7.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für Fahrräder
- Top 8.) Verordnung betreffend Festsetzung der Spielplatz - Ausgleichsabgabe
- Top 9.) KG Hetzmannsdorf – Verkauf einer Grundstücksfläche, TP GZ 26208
- Top 10.) KG Hetzmannsdorf– Ausscheidung einer Grundstücksfläche aus dem öffentl. Gut
- Top 11.) KG Mollmannsdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 12.) KG Rückersdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 13.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 14.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 15.) KG Würnitz – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 16.) Sondernutzungsvertrag Land NÖ L-1107, km 1,480 – ABA Hausanschluss
- Top 17.) Beschluss über die Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Breitband Grobplanung
- Top 18.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransport
- Top 19.) Zustimmungserklärung – Benutzung von Gemeindestraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die unter Sondertransporte fallen (z.B. Mähdrescher, Rübenernter ...
- Top 20.) Antrag "Die Grünen": Resolution zum fairen Handel
- Top 21.) Antrag "7-OBL": Ansuchen an Land NÖ betreffend Maßnahmen an der B6
- Top 22.) Sara - Vertrag
- Top 23.) Erhebung Grundlagen Straßenbeleuchtung
- Top 24.) Mietvertrag Ordination Würnitz
- Top 25.) Verordnung – Pferdemit
- Top 26.) Subventionen
- Top 27.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Top 28.) Personalangelegenheiten

- Vor Eingang in die Tagesordnung stellt die Fraktion der ÖVP-Harmannsdorf gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag, damit folgender Gegenstand in die heutige Tagesordnung aufgenommen wird:

"Der Gemeinderat möge Herrn Bgm. Mag. Norbert Hendler dahingehend ermächtigen, im Rahmen des beschlossenen Voranschlages, wieder in Ablöseverhandlungen mit den betroffenen Anrainern der Seebarnnerstraße, eintreten zu dürfen."

(siehe Beilage)

Beschluss: Dem Antrag auf Aufnahme dieses Gegenstandes in die heutige Tagesordnung **Punkt 27** wird **zugestimmt**.

Abstimmungsergebnis:	14	Zustimmungen
	7	Gegenstimmen Fraktion 7-OBL, Fraktion "Die Grünen", Fraktion FPÖ
	...	Stimmenthaltung

- **Dringliche Anfrage eingebracht von der 7-Orte Bürgerliste betreffend Baumfällungen im Gemeindegebiet (siehe Beilage)**

Die Anfrage wurde diskutiert und klargestellt.

- **Dringliche Anfrage eingebracht von der 7-Orte Bürgerliste in einer Bauangelegenheit (siehe Beilage)**

Der Obmann des Bauausschusses - Vizebürgermeister Ing. Roman Kampleitner stellt dazu den Sachverhalt klar.

Daraus ergibt sich folgende neue

Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls
- Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.) Rechnungsabschluss 2017
- Top 4.) Beschluss über die 19. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Verordnung C
- Top 5.) Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ RUG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für alle Katastralgemeinden der Marktgemeinde Harmannsdorf
- Top 6.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für KFZ
- Top 7.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für Fahrräder
- Top 8.) Verordnung betreffend Festsetzung der Spielplatz - Ausgleichsabgabe
- Top 9.) KG Hetzmannsdorf – Verkauf einer Grundstücksfläche, TP GZ 26208
- Top 10.) KG Hetzmannsdorf– Ausscheidung einer Grundstücksfläche aus dem öffentl. Gut
- Top 11.) KG Mollmannsdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 12.) KG Rückersdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 13.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 14.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 15.) KG Würnitz – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
- Top 16.) Sondernutzungsvertrag Land NÖ L-1107, km 1,480 – ABA Hausanschluss
- Top 17.) Beschluss über die Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Breitband Grobplanung
- Top 18.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransport
- Top 19.) Zustimmungserklärung – Benutzung von Gemeindestraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die unter Sondertransporte fallen (z.B. Mähdrescher, Rübenernter ...
- Top 20.) Antrag "Die Grünen": Resolution zum fairen Handel
- Top 21.) Antrag "7-OBL": Ansuchen an Land NÖ betreffend Maßnahmen an der B6
- Top 22.) Sara - Vertrag
- Top 23.) Erhebung Grundlagen Straßenbeleuchtung
- Top 24.) Mietvertrag Ordination Würnitz
- Top 25.) Verordnung – Pferdemit
- Top 26.) Subventionen
- Top 27.) Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Harmannsdorf
- Top 28.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Top 28.) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, gilt das Protokoll als genehmigt.

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschlusses

Der Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschlusses wird vom Obmann des Prüfungsausschlusses Herrn Martin Baumhauer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der schriftliche Bericht liegt dem Protokoll bei.

Dieser wurde vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis gebracht.

Top 3.) Rechnungsabschluss 2017

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 lag in der Zeit vom 26.02.2018 bis 12.03.2018 zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Gemeindeamt Harmannsdorf auf.

Es wurden dazu keine Erinnerungen eingebracht.

Der RA 2017 ist allen Parteien zeitgerecht zugegangen und wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2018 überprüft und sachlich, als auch rechnerisch für in Ordnung befunden.

Der Rechnungsabschluss 2017 ergab im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von € 8.862.359,59 und Ausgaben in der Höhe von € 8.433.254,84 einen Soll-Überschuss von € 429.104,75. Der außerordentliche Haushalt war mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1.136.155,55 ausgeglichen.

Die Gebührenhaushalte – Wasser, Müll, Kanal – sind 2017 ausgeglichen.

Der Schuldenstand mit 31.12.2017 beträgt € 8.074.691,48. Im Haushaltsjahr 2017 kam es zu KEINER Neuverschuldung.

Die Haftungen gegenüber der NÖ Mittelschule betragen € 66.917,09

An Rücklagen für Wasser u. Kanal sind € 159.328,44 und die 2017 neu gebildete Rücklage für die Grundablösen Agrar für die B6 Umfahrung in der Höhe von € 225.000,--, auf Sparbüchern bei der Raiffeisenbank Kreuzenstein deponiert. In Summe verfügt die Gemeinde über Rücklagen in der Höhe von € 384.328,44

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2017 und die damit verbundenen erforderlichen Beschlüsse zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Vor dem Tagesordnungspunkt 4 verlässt GfGR Günther Lackermayer wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Top 4.) Beschluss über die 19. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Verordnung C

Der Entwurf der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 23.01.2017 bis 06.03.2017 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. In diesem Zeitraum wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht. (Zwei „allgemeine“ Stellungnahmen gingen vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser bzw. Gruppe Straße ein, eine Stellungnahme bezog sich auf den Änderungspunkt 13 in der KG Rückersdorf.)

Der Beschluss der Änderungspunkte 1–6, 8–15 erfolgte bereits am 02.05.2017 als Verordnungen A und B. Im Zuge dieser Sitzung des Gemeinderates wurden auch die drei Stellungnahmen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf behandelt.

Nun soll auch der Änderungspunkt 7 als Verordnung C vom Gemeinderat beschlossen werden.

(Zu diesem Änderungspunkt ist keine Stellungnahme eingegangen.)

Am 24.01.2017 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung neben den Auflageunterlagen auch das Screening zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt. In der Stellungnahme zum Screening im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vom 17.03.2017 wird von Herrn DI Martin Hois, Amtssachverständiger des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu erwarten sind.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 04.04.2017 eine „Problemauflistung“ des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Herrn DI Martin Hois, übermittelt.

Am 06.03.2017 fand eine Besprechung samt Besichtigung der Änderungspunkte statt, an welcher Frau MMag. Kaufmann (RU1), Herrn ASV DI Hois (RU2), Herrn Bürgermeister Mag. Hendler, Herr Veit sowie der Ortsplaner DI Porsch und sein Mitarbeiter DI Erich teilgenommen haben.

Zu Änderungspunkt 7 (KG Obergänserndorf):

Entsprechend der Anregung des Amtssachverständigen wird nun die Fläche der geplanten Widmung Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle gegenüber dem aufgelegenen Entwurf um ca. 25% reduziert. (Zukünftig wird die Widmung somit eine Fläche von rund 1 ha aufweisen.) Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Wohnhaus nicht im südlichen Teil der Parzelle errichtet werden kann, welcher höher und exponierter ist. Die neue Widmungsabgrenzung wird in einer Planbeilage des Ortsplaners dargestellt (siehe Beilage).

Inzwischen liegt der Marktgemeinde Harmannsdorf auch ein Betriebskonzept vor, in welchem die geplanten Nutzungen in dem Bereich genauer definiert werden:

Die nördliche Hälfte der geplanten Widmung Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle wird von dem bestehenden Rinderstall samt Nebenflächen eingenommen. Daran angrenzend befindet sich derzeit ein Strohlager. Um das Stroh länger haltbar zu machen, ist zukünftig die Aufstellung einer Halle in diesem Bereich geplant. Innerhalb des südlichen

Viertels der zukünftigen Widmung ist die Errichtung des Wohnhauses samt Wirtschaftsräumlichkeiten für den Ab-Hof-Verkauf, Kühlraum und Zerlegeraum vorgesehen.

Neben dem bestehenden Rindermaststall erfordert auch der geplante Ab-Hof-Verkauf eine kontinuierliche Anwesenheit vor Ort.

Betreffend der Notwendigkeit eines Wohnhauses bei dem bestehenden Mastbetriebes wurde von Herrn Bürgermeister Mag. Norbert Hendler beim NÖ Gebietsbauamt I - Korneuburg nachgefragt. Laut der zuständigen Agrartechnikerin Frau DI Anna Steidl kann eine Beurteilung erst nach erfolgter Ausweisung der Widmung Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle erfolgen.

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag, den Änderungspunkt 7 der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Harmannsdorf – inklusive der oben angeführten Abänderung – mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung C:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandete Grundfläche in der **Katastralgemeinde Obergänserndorf** (Änderungspunkt 7) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Verordnung C beschließen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Nach der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 4 betritt GfGR Günther Lackermayer wieder den Sitzungssaal.

Top 5.) Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für alle Katastralgemeinden der Marktgemeinde Harmannsdorf

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte als Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmete Bauland in allen Katastralgemeinden.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf stellt aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien sowie der guten Verkehrsanbindung an den Großraum Wien einen besonders attraktiven Wohnstandort dar. Obwohl die Marktgemeinde Harmannsdorf über große Baulandreserven verfügt, war in den letzten Jahren zu beobachten, dass gerade in den Ein- und Zweifamilienhausgebieten aus rein wirtschaftlichen Gründen der Immobilienwirtschaft mehr und mehr großvolumige Wohnbauten entstanden sind bzw. geplant wurden.

Diese übermäßige Verdichtung in den bisher homogenen Ein- und Zweifamilienhausgebieten bedeuten einerseits den Verlust der Identität des bestehenden Siedlungsgebietes und lassen andererseits immer mehr die Einschränkung der Lebensqualität für die dort lebenden BewohnerInnen befürchten.

Zur Sicherung des strukturellen Charakters wurde im NÖ Raumordnungsgesetz vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen die Widmungsart Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz "maximal zwei Wohneinheiten" bzw. "maximal drei Wohneinheiten" zu versehen. Infolgedessen dürfen nicht mehr als zwei bzw. drei Wohneinheiten pro Grundstück errichtet werden. Da bereits heute die Marktgemeinde Harmannsdorf infolge des Bevölkerungszuwachses der vergangenen Jahre die erforderlichen Kapazitäten an sozialer Infrastruktur nur mehr bedingt bewältigen kann, beabsichtigt man nun diese Möglichkeit aufzugreifen und in vertiefenden Untersuchungen die entsprechenden Grundlagen zur Beschränkung der Wohneinheiten zu erarbeiten und allfällige Widmungsanpassungen im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) vorzunehmen.

Die Bausperre dient zur Sicherung der oben angeführten Ziele. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Baulandflächen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, zur Umsetzung gelangen.

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Baulandflächen dürfen jedoch Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entgegenstehen, weiterhin zur Umsetzung gelangen. Dies gilt für zukünftige Bauvorhaben bei denen die maximale Anzahl von zwei Wohneinheiten (bestehende und neue) pro Grundstück nicht überschritten wird.

Alle baubehördlichen Verfahren (auch großvolumige Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten), welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Andere Bauvorhaben (z.B. die Errichtung von Carports, Nebengebäuden, Gartenhäuser, u.a.), welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre ebenfalls nicht berührt.

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

§ 1

Aufgrund des § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für das gesamte als Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmete Bauland in allen Katastralgemeinden eine

BAUSPERRE

erlassen.

§ 2

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan).

Sie verfolgt das Ziel, die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und möglicherweise dahingehend zu überarbeiten, dass die Festlegung der Widmung "Bauland-Wohngebiet-maximal zwei Wohneinheiten" oder die Festlegung der Widmung "Bauland-Wohngebiet-maximal drei Wohneinheiten" erfolgt.

Mit dieser Beschränkung soll der bestehende strukturelle Charakter der Ein- und Zweifamilienhausgebiete in allen Katastralgemeinden dauerhaft sichergestellt werden.

Bis zur Aufhebung der Bausperre soll dadurch auch die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der sozialen und technischen Infrastruktur eingedämmt werden.

§ 3

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Baulandflächen dürfen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, nicht zur Umsetzung gelangen.

Zulässig sind jedoch Bauvorhaben, bei denen die maximale Anzahl von zwei Wohneinheiten (bestehende und neue) pro Grundstück nicht überschritten wird.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre ebenfalls nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erlassung einer Bausperre gem. § 26 NÖ RUG 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F. für alle Katastralgemeinden der Marktgemeinde Harmannsdorf zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 6.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für KFZ

Sachverhalt:

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014

festgestellte Anzahl von Stellplätzen gemäß § 41 Abs. 1 eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittliche Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich die Höhe der Kraftfahrzeug-Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit € 8.400,00 pro Kraftfahrzeug-Abstellplatz.

Berechnungsgrundlage:

Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge			
Baukosten-m ² :			
Geschätzte Kosten für Unterbau etc.		100	
Grundbeschaffungskosten - m ² :			
Geschätzte Bauplatzpreise:			
Rückersdorf	250		
Seebarn	220		
Kleinrötz	200		
Würnitz	190		
Obergänserndorf	140		
Hetzmansdorf	130		
Mollmannsdorf	130		
	1260	: 7 =	180
Berechnung Ausgleichsabgabe:			
Grundbeschaffungskosten		180	
Baukosten		100	
		280	x 30 m ² =
			8.400
Stellplatzausgleichsabgabe für einen Abstellplatz von 30m² Nutzfläche:			€ 8.400,00

Verordnungsentwurf:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 13.03.2018, TOP 6 folgende

V E R O R D N U N G
über die
Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

beschlossen:

§ 1

Hinsichtlich des § 41 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., in Verbindung mit dem § 63 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., wird für das gesamte Gemeindegebiet die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschlossen.

Aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., wird der Einheitssatz für einen

Kraftfahrzeugabstellplatz, gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., mit

€ 8.400,00 (in Worten: Euro achttausendvierhundert)

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Mag. Norbert Hendler

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorstehend angeführte Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschließen.

Abstimmungsergebnis:	19	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	2	Stimmenthaltung Fraktion 7-OBL

Top 7.) Verordnung betreffend Festsetzung der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Sachverhalt:

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen gemäß § 41 Abs. 4 eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittliche Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen. Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich die Höhe der Fahrrad-Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit € 750,00 pro Fahrrad-Abstellplatz.

Berechnungsgrundlage:

Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder

Grundbeschaffungskosten	180	
Baukosten geschätzt	70	
Grundbeschaffungs- u. Baukosten	250 x 3 m ² =	750

Stellplatzausgleichsabgabe für einen Abstellplatz für 3 m² Nutzfläche: € 750,00

Verordnungsentwurf:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 13.03.2018, TOP 7 folgende

V E R O R D N U N G
über die
Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

beschlossen:

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., ist in den dort angeführten Fällen eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder einzuheben.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrradabstellplatz, gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. mit

€ 750,00 (in Worten: siebenhundertfünfzig)

festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Mag. Norbert Hendler

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorstehend angeführte Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder beschließen.

Abstimmungsergebnis:	19	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	2	Stimmenthaltung Fraktion 7-OBL

Top 8.) Verordnung betreffend Festsetzung der Spielplatz – Ausgleichsabgabe

Sachverhalt:

Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 NÖ Bauordnung 2014 möglich und kommt auch

kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Spielplatzaus-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit Verordnung tarfmäßig auf Grund der durchschnittliche Grundbeschaffungskosten für 1 m² im Wohnbauland festzusetzen. Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich die Höhe der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 180,00 pro m² Spielplatzfläche.

Berechnungsgrundlage:

Spielplatzausgleichsabgabe		
Grundbeschaffungskosten	180	
Spielplatzausgleichsabgabe für einen 1 m² Grund im Wohnbauland:		€ 180,00

Verordnungsentwurf:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 13.03.2018, TOP 8 folgende

V E R O R D N U N G
über die
Spielplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen:

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 42 Abs. 1,2,3 und 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015 idgF., ist in den dort angeführten Fällen eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

§ 2

Für das gesamte Gemeindegebiet wird unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Wohnbauland, gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015 idgF., die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

€ 180,00 (in Worten: einhundertachtzig)

pro m² Spielplatzfläche festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Mag. Norbert Hendler

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorstehend angeführte Verordnung über die Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 9.) KG Hetzmannsdorf – Verkauf einer Grundstücksfläche, TP GZ 26208

Der Teilungsplan GZ 26208, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1 (Teilfläche der Parzelle 52, KG Hetzmannsdorf – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 17, KG Hetzmannsdorf vor.

Die grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes, Parz. Nr. 17, KG Hetzmannsdorf, Frau Michaela Kainz, 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 53 hat um Erwerb dieses Trennstückes 1 im Ausmaß von 57 m², entsprechend der Vorgabe des Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes der KG Hetzmannsdorf, angesucht.

Herr Gemeinderat Josef Knoll weist auf ein bestehendes Servitut hin.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Grundstücksfläche lt. TP GZ 26208 beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 10.) KG Hetzmannsdorf– Ausscheidung einer Grundstücksfläche aus dem öffentlichen Gut

Der Teilungsplan GZ 26208, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1, im Ausmaß von 57 m² (Teilfläche der Parzelle 52, KG Hetzmannsdorf – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 17, KG Hetzmannsdorf vor.

Der Verkauf dieses Trennstückes an die grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes, Parz. 17, KG Hetzmannsdorf, Frau Michaela Kainz, 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 53, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2018, TOP 9 genehmigt.

Die in dem Teilungsplan GZ 26208 entsprechend ausgewiesenen Grundfläche, Trennstück Nr. 1 wird aus dem **öffentlichen Gut ausgeschieden**.

Die Widmung zur Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch wird bestätigt.

Beim Bezirksgericht Korneuburg wird nunmehr der Antrag auf grundbücherliche Durchführung

des oben genannten Teilungsplanes gestellt. Die beteiligten EigentümerInnen und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung. Es sind auch keine sonstigen Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Ausscheidung der Grundstücksfläche lt. TP GZ 26208 aus dem öffentlichen Gut beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 11.) KG Mollmannsdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 25636 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, (Vereinigung der Parzellen 123/1, 124/1, 125, 945/4, 1278 mit Parz. 124/2, Hauptstraße 27) wurde mit Bescheid vom 30.11.2017, Zl.: TEIL-9/2017 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 11.12.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundflächen, nämlich die Trennstücke 2, 3, 7 und 8 im Gesamtausmaß von 30 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 945/4, KG Mollmannsdorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 2, 3, 7 und 8 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 12.) KG Rückersdorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ.: 9850 des IKV DI Karl Schweinhammer, Gänserndorf, gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.

Dieser Teilungsplan sieht die Abtretung des Trennstückes 1 von dem Grundstück 196/32, KG Rückersdorf, im Ausmaß von 18 m², ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Gst.Nr. 196/22, KG Rückersdorf, Harmannsdorfer Straße, vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 1 des Grundstückes 196/32, KG Rückersdorf im Ausmaß von 18 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Gst.Nr. 196/22, KG Rückersdorf beschließen. Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 13.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 26204 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, (Abteilung der Parzelle 588, Hauptstraße 84) wurde mit Bescheid vom 07.12.2017, Zl.: TEIL-11/2017 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 29.12.2017 in Rechtskraft erwachsen. Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1 im Gesamtausmaß von 61 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 1355, KG Obergänserndorf übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 14.) KG Obergänserndorf – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ.: 26936 vom 19.12.2017 der ARGE Vermessung, DI Trappl-DI Wailzer, Korneuburg, gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz. Dieser Teilungsplan sieht die Abtretung des Trennstückes 1 von dem Grundstück 1157/2, KG Obergänserndorf, im Ausmaß von 173 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Gst.Nr. 1163/11, KG Obergänserndorf, Harmannsdorfer Straße, vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 1 des Grundstückes 1157/2, KG Obergänserndorf im Ausmaß von 173 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Gst.Nr. 1163/11, KG Obergänserndorf beschließen. Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 15.) KG Würnitz – Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 9924 des IKV DI Karl Schweinhammer, Gänserndorf, wurde mit Bescheid vom 12.01.2018, Zl.: TEIL-01/2018 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 18.01.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 3 im Gesamtausmaß von 8 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 1568, KG Würnitz übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 16.) Sondernutzungsvertrag Land NÖ L-1107, km 1,480 – ABA Hausanschluss

Auf der Landesstraße L-1107 bei km 1,480 wurde auf ca. 1,5 m² ein Kanal – Hausanschluss errichtet. Ein dementsprechender Sondernutzungsvertrag der Landesstraße ist zu unterfertigen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag beschließen

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 17.) Beschluss über die Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Breitband Grobplanung

Grundsätzliches: Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen

Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB/H) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung sind u.a. Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindekennziffer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegebenenfalls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Breitband Grobplanung beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 18.) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransport

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRAKENTRANSPORTDIENSTES

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016,
LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde

2111 HARMANNSDORF
vertreten durch Bgm. Mag. Norbert HENDLER

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Kranken-
transportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz,
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Ernstbrunn-Korneuburg-Stockerau mit
der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Ernstbrunn-
Korneuburg-Stockerau zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten
Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch
den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im
Bereich der Gemeinde **2111 Harmannsdorf** (mit den KG's der PLZ 2112) für die Leistung der
Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde **2111
Harmannsdorf** eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres
Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe
der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch
Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei
denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine
lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder
nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen
Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des
Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesund-
heitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel
nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter
Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich
bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von **€ 4,80** an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Ernstbrunn-Korneuburg-Stockerau, auf das bekanntzugebende Konto zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde 2111 Harmannsdorf geltend zu machen.

- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Ernstbrunn-Korneuburg-Stockerau werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde 2111 Harmannsdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden

Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Ernstbrunn-Korneuburg-Stockerau in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde **2111 Harmannsdorf** gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

....., am

Österreichisches Rotes Kreuz,

Landesverband Niederösterreich:

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,

Landesverband Niederösterreich,

Bezirksstelle Ernstbrunn-Korneuburg-Stockerau:

.....

Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf

.....

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. März 2018 , TOP 18

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag für die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 19.) Zustimmungserklärung – Benutzung von Gemeindestraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die unter Sondertransporte fallen (z.B. Mähdrescher, Rübenernter ...

Die Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 eingetragen haben) und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der/des Landeshauptfrau/annes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der/des Landeshauptfrau/annes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Benutzung von Gemeindestraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die unter Sondertransporte fallen, zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 20.) Antrag "Die Grünen": Resolution zum fairen Handel

hiermit stellen die Grünen Harmannsdorf folgenden Antrag

RESOLUTION ZUM FAIREN HANDEL

Fair gehandelte Produkte sind Waren, die aus etwa 60 verschiedenen Ländern im globalen Süden importiert werden. Dieser Handel verbessert die Lebensbedingungen von vielen Menschen in wirtschaftlicher Hinsicht und trägt zu einem Wandel der Gesellschaft bei - zur Demokratisierung, zum nachhaltigen und umweltverträglichen Wirtschaften und zur Einführung und Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards in den betroffenen Ländern. Das FAIRTRADE-Siegel stellt sicher, dass das Produkt den von FAIRTRADE International festgelegten sozialen, ökonomischen und ökologischen Standards entspricht, deren Einhaltung von der FLO-Cert GmbH unabhängig kontrolliert wird.

In einem Entschließungsantrag des Europaparlaments zum Fairen Handel vom 26.Mai.1998 (A4-0198/98) wird unterstrichen, dass sich der faire Handel als effizienteste Art der Entwicklungsförderung erwiesen hat. Auch der österreichische Nationalrat hat am 24.November 2000 einstimmig einen Entschließungsantrag zur Förderung des fairen Handels in Österreich angenommen. Der Nationalrat bezeichnet darin den fairen Handel als Instrument zur Förderung der menschlichen Entwicklung und zur Förderung der Regeln internationalen Handels mit mehr Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd. Große Bedeutung kann der Vorbild- und Werbewirkung beigemessen werden, wenn in allen öffentlichen Einrichtungen auf Erzeugnisse des Fairen Handels zurückgegriffen wird. Bereits 182 Gemeinden in Österreich bekennen sich daher bereits zu FAIRTRADE-Gemeinden. Im Land Niederösterreich wurde die Resolution zur Förderung des Fairen Handels am 27.Juni 2002 beschlossen. 79 Gemeinden in Niederösterreich sind als FAIRTRADE-Gemeinden zertifiziert.

Es wurden bereits erste Gespräche mit Gewerbetreibenden und Gastronomiebetrieben in Harmannsdorf geführt. Die Betreiber von „MOSO und „Fischgemacht“ zeigen sich interessiert, FAIRTRADE zu unterstützen (Auflage von Flyern). Das Gasthaus Steinacker hat bereits einige FAIRTRADE-Produkte in Verwendung und zeigte sich bereit sein Sortiment an fair produzierten Lebensmitteln zu erweitern.

Natürlich sind wir, die Grünen Harmannsdorf, bereit, Mitglied der FAIRTRADE-Arbeitsgruppe zu werden.

Die Grünen Harmannsdorf fordern daher den Beschluss folgender Resolution:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf zum Bekenntnis zu FAIRTRADE

Bei Beschaffung von Produkten durch die Gemeinde, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen.

Als FAIRTRADE-Gemeinde wird die Gemeinde:

- FAIRTRADE-Produkte, zumindest FAIRTRADE-Kaffee, bei Sitzungen, in den Büros und Gästen anbieten sowie Kaffeeautomaten auf FAIRTRADE-Kaffee umstellen.
- Durch das Auflegen von Informationsmaterialien von FAIRTRADE Österreich MitarbeiterInnen und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren. In Gemeindezeitungen, auf der Homepage und in Aussendungen der Gemeinde ebenfalls über FAIRTRADE und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts informieren.
- Die lokalen Einzelhändler motivieren, den GemeindebewohnerInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten.
- Die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde motivieren, ihren MitarbeiterInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten und FAIRTRADE zu unterstützen.

- Einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin oder MitarbeiterInnengruppe mit der Verantwortung für die Betreuung des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts und der jährlichen Evaluierung beauftragen.
- Einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.

Der Beschluss wird dahingehend gefasst,

- 1.) dass sich daraus keine Zwänge für die Gemeinde ergeben dürfen,
- 2.) nach Möglichkeit nur Fairtraid – Produkte zu verwenden sind,
- 3.) Herr GR Wilfried Fasching als zuständiger Gemeinderat agiert

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge über den Antrag der "Grünen" abstimmen

Abstimmungsergebnis:	19	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	2	Stimmenthaltung	GfGR Günther Lackermayer (FPÖ) GR Gertrude Lumpe (FPÖ)

Top 21.) Antrag "7-OBL": Ansuchen an Land NÖ betreffend Maßnahmen an der B6 (siehe Beilage)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge über den Antrag der "7-OBL" abstimmen

Abstimmungsergebnis:	7	Zustimmungen	7-OBL, " Die Grünen", FPÖ
	13	Gegenstimmen	
	1	Stimmenthaltung	Dr. Wolfgang Schubert ÖVP

Top 22.) Sara – Vertrag

Der sogenannte Sara-Vertrag wurde nun gegenüber der ursprünglichen Version inhaltlich (rechtlich) geändert und damit ursprüngliche Bedenken ausgeräumt.

Was wird mit dem Sara-Vertrag geregelt: Eine EDV-mäßige Schulung der Gemeindearbeiter in den Bereichen Sicherheit mit Arbeitsgeräten, Ladegutsicherung etc.

Mit diesem Programm werden Gemeindearbeiter regelmäßig geschult, aber auch geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den überarbeiteten Vertrag beschließen.

Abstimmungsergebnis:	19	Zustimmungen	
	1	Gegenstimmen	GR Dr. Ulrike Bunka 7-OBL
	1	Stimmenthaltung	Dipl.Päd. Ing. Thomas Pink 7-OBL

Top 23.) Erhebung Grundlagen Straßenbeleuchtung

Tagesordnungspunkt wird auf nächste Sitzung verschoben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Abstimmungsergebnis:	...	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 24.) Mietvertrag Ordination Würnitz

Da noch immer keine Einigung der Vertragspartner erzielt werden konnte, liegt noch kein beschlussfähiger Mietvertrag für die Ordination Würnitz vor. Der Tagesordnungspunkt wird nicht behandelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Abstimmungsergebnis:	...	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 25.) Verordnung – Pferdemist

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTFERNUNG VON PFERDEMIST

**Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf
vom 13.März 2018**

Zur Beseitigung der in den örtlichen Gemeinschaftsleben von 2111 Harmannsdorf (in den Katastral-gemeinden Hetzmannsdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf, Rückersdorf, Seebarn und Würnitz) störend herrschenden Missstände, nämlich die Gefährdung von Menschen und Tieren durch **PFERDEMISTVERUNREINIGUNG**, wird aufgrund des Art. 118 Abs.6 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) und § 33 der NÖ. Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) wie folgt verordnet:

§ 1

Auf

- (a) allen öffentlichen Flächen, sohin auf Flächen, die im Eigentum des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Marktgemeinde Harmannsdorf stehen, mithin insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Garten- und Parkanlagen, und
- (b) in Siedlungen, auf Spazierwegen, öffentlichen Güter- u. Forstwegen sowie frei zugänglichen Teilen von privaten Liegenschaften

ist der **Pferdemist** von den **Reitern** oder jenen Personen **unverzüglich zu entfernen**, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

Von den in lit (a) und (b) genannten Liegenschaften sind jene ausgenommen, die landwirtschaftlich genützt werden.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§ 1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen: 14.03.2018

Mag. Norbert Hendler

Abgenommen: 31.03.2018

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:	11	Zustimmungen	
	10	Gegenstimmen	Fraktion 7-OBL, Fraktion FPÖ, Fraktion SPÖ
			Fraktion Die Grünen
	...	Stimmenthaltung	

Top 26.) Subventionen

a.) GMV-Rückersdorf Harmannsdorf (siehe Beilage)

€ 400,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

b.) MUSIK u. GESANGSVEREIN WÜRNITZ (siehe Beilage)**€ 400,--****Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

c.) PFARRE WÜRNITZ (siehe Beilage) **von TO abgesetzt****€ 36,--****Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Abstimmungsergebnis:	...	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

d.) PFARRE OBERGÄNSERNDORF (siehe Beilage)**€ 400,--****Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 27.) Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Harmannsdorf (siehe Beilage)

Im Voranschlag 2018 (Beschluss vom 28.11.2017) ist im außerordentlichen Haushalt unter 5/611000-720006 der Gemeindebeitrag B6 Infrastruktur zur Ablöse von 3 Häusern in der Höhe von € 270.000,-- vorgesehen.

Es ergeht folgender Antrag: " Der Gemeinderat möge Herrn Bgm. Mag. Norbert Hendler dahingehend ermächtigen, im Rahmen des beschlossenen Voranschlages, wieder in Ablöseverhandlungen mit den betroffenen Anrainern der Seebarnnerstraße, eintreten zu dürfen."

Abstimmungsergebnis:	14	Zustimmungen	
	7	Gegenstimmen	Fraktion 7-OBL, Fraktion FPÖ, Fraktion SPÖ
	...	Stimmenthaltung	Fraktion Die Grünen

Top 28.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler berichtet:

- über die am 13.03.2018 stattgefundenen Schulausschusssitzungen in Korneuburg und darüber, dass es eine Neuausschreibung des Schularztes für die Korneuburger Schulen gibt.
- über die am 13.03.2018 stattgefundene Bürgermeisterkonferenz bei der BH Korneuburg mit dem Schwerpunkt Datenschutz – Grundverordnung berichtet der Bürgermeister.
- über die stattgefundene Einbautenbesprechung in der Kreuzstraße in Hetzmannsdorf
- über die am 14.03.2018 stattfindenden Sitzungen des Musikschulverbandes und Abwasserverbandes Oberes Rußbachtal
- über die Investition einer neuen EDV – in der "Neuen NÖ Mittelschule" in Harmannsdorf (Kosten € 32.400,--)
- über vorliegende Angebote für die Anbringung von " Geschwindigkeits – Smilies" an der B6

Vizebürgermeister Ing. Roman Kamleitner berichtet:

- über die abgeschlossene Ausschreibung des Landes für E-Fahrzeuge. Dabei ging die Firma Renault mit dem Kango ZE als Sieger hervor. Es konnten Topkonditionen ausverhandelt werden (35%)
- über die laufenden Planungsarbeiten für den Straßenbau
- über die fast abgeschlossenen Grundlagenforschungen durch den ZI Dipl. Ing. Porsch in Seebarn und Kleinrötz betreffend Raumordnung.

GfGR Anton Inführ – Obmann des Schul- u. Kindergartenausschusses berichtet:

- über die nicht berücksichtigte Einreichung beim Land NÖ. betreffend Schulfreiraum, es wird aber wieder angesucht
- die Kindergärten werden im Jahr 2018/2019 wieder 9 Gruppen haben
- über notwendige Erneuerung von Spielgeräten
- darüber, dass die geplanten Sichtschutzplanen beim Kindergarten in Rückersdorf nach den Wünschen der Kindergartenleiterin bestellt werden
- darüber dass es 21 Buskinder gibt und in den ersten Ferienwochen kein Kindergarten-Bus fahren wird.
- darüber, dass in den Osterferien die Türstöcke in der Volksschule gestrichen werden sollen.
- darüber dass es im Schuljahr 2018/2019 eine dritte 1. Klasse geben wird

GfGR Anton Inführ regt an, auf Grund der Entwicklung der Schülerzahlen und der großen Bautätigkeit im Gemeindegebiet, mit den Planungen und Gesprächen mit dem Land NÖ betreffend eines Schul- Neu – Zubau so bald als möglich beginnen soll.

GfGR Günther Lackermayer berichtet:

- über eine neue Müllverordnung (keine Gebührenerhöhung) die mit 01.01.2019 in Kraft treten muss.

GfGR Martin Eichberger berichtet:

- über den mit 01.04.2018 neu in Kraft tretenden IST-MOBIL-Vertrag und dass dieser große Kosteneinsparungen für die Benützer unseres Gemeindegebietes bringt.

GfGR Josef Hirsch berichtet:

- über die Ausstattung des Bauhofes mit neuen Geräten
- über die gute Finanzlage der Gemeinde
Es ergeht der Dank in Richtung Amtsleitung für die Präsentation der Schuldenentwicklung und Investitionen von 2009 bis 2017, die sehr gut veranschaulichte, wie trotz enormer Investitionen der Schuldenstand kontinuierlich verringert wird. Es stehen aber in nächster Zeit noch einige größere Investitionen an: Stichwort Volksschule aber auch ein neues Gemeindeamt wird ein Thema werden.

GfGR Ing. Jan Salbrechter berichtet:

- über die anstehende Neuvergabe der Betreuung der öffentlichen Straßenbeleuchtung

Als nächster Sitzungsort wird wieder das Dorflokal Hetzmannsdorf vorgeschlagen.

Ende der Sitzung 22:35

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 05.06.2018
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....

Gemeinderat 7-OBL

.....

Gemeinderat GRÜNE